

Beschluss

Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Jever ab dem 01. Januar 2026

I. Zuständigkeiten

<u>A b t e i l u n g</u>	<u>Vertretung:</u>	<u>Hilfsvertretung:</u>
Voß-Corell Richterin am Amtsgericht		
a) Strafrichtersachen (einschließlich der Bewährungssachen) und Privatklagesachen gegen Erwachsene (Ds, Bs).	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan.
b) Strafbefehlssachen (Cs).	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan
c) Rechtshilfesachen in Strafsachen (ARSachen).	Ri'inAG Vogdt-Stephan	Dir'in AG Meunier-Schwab
d) Strafsachen als Vorsitzende/r des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der entsprechenden Bewährungssachen (Ls)	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan
e) Haftsachen (Gs) einschließlich d. einstweiligen Unterbringungen nach § 126a StPO gegen Erwachsene.	RiAG Hellmuth	Dir'in AG Meunier-Schwab
f) Gs-Sachen (einschließlich der entsprechenden Rechtshilfesachen) in Strafsachen – soweit nicht unter Buchstabe e) – gegen Erwachsene.	RiAG Hellmuth	Dir'in AG Meunier-Schwab

g)	Richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NPOG).	Dir'in AG Meunier-Schwab	Ri'inAG Vogdt-Stephan
h)	An das Amtsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Strafsachen der Abteilung IV.	Dir'in AG Meunier-Schwab	Ri'inAG Vogdt-Stephan
i)	Familiensachen (F und FH-Sachen) einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen), mit den Anfangsbuchstaben R, S und W der Nachnamen und mit den Anfangsbuchstaben T, U, V, X-Z der Nachnamen (jeweils Eingänge bis 31.12.2019 und ab dem 1.4.2020).	Ri'inAG Vogdt-Stephan	Dir'in AG Meunier-Schwab
j)	Erzwingungshaftsachen – als Jugendrichter – gegen Jugendliche und Heranwachsende	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan
k)	Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan
l)	Urkundssachen (einschließlich d. Erinnerungen in Beratungshilfeangelegenheiten), soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen.	Ri'inAG Vogdt-Stephan	RiAG Hellmuth
m)	Alle im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich genannten Geschäfte	Ri'inAG Vogdt-Stephan	RiAG Hellmuth

<u>A b t e i l u n g I I</u>	<u>Vertretung:</u>	<u>Hilfsvertretung:</u>
M e u n i e r – S c h w a b Direktorin des Amtsgerichts		
a) Nachrichtlich: Verwaltungssachen des Amtsgerichts einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen)	Ri'inAG Vogdt-Stephan	RiAG Hellmuth
b) Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht)	Ri'inAG Vogdt-Stephan	Ri'inAG Voß-Corell
c) Nachlasssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen).	Ri'inAG Voß-Corell	RiAG Hellmuth
d) Bußgeldsachen (OWi) gegen Erwachsene und – als Jugendrichter – gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der entsprechenden Gs-Sachen und der Rechtshilfesachen (AR-Sachen).	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan
e) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) (jeweils Eingänge ab dem 1.1.2020).	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Vogdt-Stephan
f) Grundbuchsachen	Ri'inAG Voß-Corell	RiAG Hellmuth
g) J-, K- und L-Sachen	Ri'inAG Voß-Corell	RiAG Hellmuth
h) Hinterlegungssachen	Ri'inAG Voß-Corell	RiAG Hellmuth
i) Verfahren nach dem Nds. Gesetz über die gemeindlichen Schiedsämter.	Ri'inAG Voß-Corell	RiAG Hellmuth
j) Erteilung der Vollstreckungsklausel für Vergleiche, die vor den im Bezirk des Amtsgericht Jever tätigen Schiedsgerichten geschlossen wurden.	Ri'inAG Voß-Corell	RiAG Hellmuth

k)	<p>Zivilprozesssachen (C-Sachen, soweit eine Zuständigkeit nicht gesondert geregelt ist, Neueingänge und Bestand)</p> <ul style="list-style-type: none">• mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht streitgegenständlich ist (ab dem Jahre 2022 in der Abteilung 9 C geführt, zuvor in der Abteilung 5 C) jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.• Für die Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht nicht streitgegenständlich ist jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.	Ri'in AG Vogdt-Stephan	RiAG Hellmuth
l)	<p>M-Sachen, Anträge nach §§ 758, 758a ZPO und soweit die richterliche Zuständigkeit in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft besteht</p>	RiAG Hellmuth	Ri'in AG Vogdt-Stephan
m)	<p>Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz und nach § 766 ZPO, (Eingänge nach dem 31.10.2019).</p>	RiAG Hellmuth	Ri'inAG Voß-Corell

A b t e i l u n g I I I

Vogdt-Stephan

Richterin im Amtsgericht

- a) Familiensachen (F und FH-Sachen) einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen), soweit nicht in Abteilung I unter j) erfasst.
- b) Zivilprozesssachen (C-Sachen, soweit eine Zuständigkeit nicht gesondert geregelt ist, Neueingänge und Bestand)
 - mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht streitgegenständlich ist (ab dem Jahre 2022 in der Abteilung 9 C geführt, zuvor in der Abteilung 5 C) jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.
 - Für die Endziffern 7, 8, 9 und 0 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht nicht streitgegenständlich ist jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse
- c) Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen)
- d) Rechtshilfesachen in C-Sachen (AR-Sachen)

Vertretung:

Ri'inAG Voß-Corell

Dir'in AG Meunier-Schwab

Dir'in AG Meunier-Schwab

Hilfsvertretung:

Dir'in AG Meunier-Schwab

RiAG Hellmuth

Ri'inAG Voß-Corell

RiAG Hellmuth

A b t e i l u n g I V

H e l l m u t h

Richter am Amtsgericht

- a) Betreuungssachen nach dem Register XVII, einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen)
- b) Strafsachen als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts und des erweiterten Jugendschöffengerichts einschließlich der entsprechenden Bewährungssachen.
- c) Strafsachen des Jugendrichters (Cs, Ds) einschließlich der entsprechenden Bewährungssachen und Privatklagesachen gegen Heranwachsende (Bs).
- d) An das Amtsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Strafsachen der Abteilung I.
- e) Verfahren auf Anordnung der Unterbringung nach dem Nds. PsychKG (XIV L).
- f) Wahl und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen.

Vertretung:

- Gem. Jever
- Ri'inAG Voß-Corell
- Gem. Schortens
- Ri'inAG Vogdt-Stephan
- alle übrigen Gemeindegebiete
- Dir'in AG Meunier-Schwab
- Ri'inAG Voß-Corell
- Ri'inAG Voß-Corell
- Ri'inAG Vogdt-Stephan
- Ri'inAG Voß-Corell
- Ri'inAG Vogdt-Stephan
- Ri'inAG Voß-Corell
- Dir'in AG Meunier-Schwab
- Ri'inAG Voß-Corell
- Ri'inAG Voß-Corell
- Dir'in AG Meunier-Schwab
- Ri'inAG Voß-Corell
- Dir'in AG Meunier-Schwab
- Ri'inAG Voß-Corell

Hilfsvertretung:

- Gem. Jever
- Dir'in AG Meunier-Schwab
- Gem. Schortens
- Ri'inAG Voß-Corell
- alle übrigen Gemeindegebiete
- Ri'inAG Voß-Corell
- Ri'inAG Vogdt-Stephan
- Ri'inAG Vogdt-Stephan
- Ri'inAG Voß-Corell
- Ri'inAG Vogdt-Stephan
- Ri'inAG Voß-Corell

II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. In C-Sachen gilt:

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, einer Klage im Urkundenprozess (nicht jedoch Anträge im selbständigen Beweissicherungsverfahren) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren betreffend denselben Streitgegenstand (sogen. Folgezuständigkeit). Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Auch nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Wiederaufnahmeverfahren die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig gewesen ist.

2. In F-Sachen gilt:

Bei Doppelnamen einer Partei richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des beiden Parteien gemeinsamen Nachnamens, bei verschiedenen Nachnamen nach demjenigen d. Antragsgegner/s /in. In Kindschaftsverfahren richtet sich die Zuständigkeit - sofern nicht zwischen den Sorgeberechtigten ein Scheidungsverfahren anhängig ist - nach dem Nachnamen des ältesten Kindes. Neue Verfahren zwischen Parteien bzw. Parteien, zwischen denen schon Verfahren anhängig sind, gehören zum Ursprungsdezernat. Die letztgenannten Regelungen gehen den Regelungen unter I. vor.

In Abstammungs- und Adoptionssachen nach dem FamFG, die ab dem 01.06. 2012 anhängig werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Kindes bzw. ältesten Anzunehmenden

3. In Jugendsachen gilt:

Die / der den Bereitschaftsdienst (Eildienst) wahrnehmende Richter/in wird bei ihren / seinen Entscheidungen als Jugendrichter tätig (§ 34 JGG).

III. Vertretungsregelung

Im Bedarfsfall werden die Richter/innen des Amtsgerichts durch die oben bei den Abteilungen angegebenen Vertretungsrichter/innen vertreten

Nach der Hilfsvertretung sind als Vertreter / Vertreterin die übrigen Richter und Richterinnen des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen, beginnend mit dem/der jeweils dienstjüngsten Richter/Richterin.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden am dem Amtsgericht Jever n i c h t bestimmt. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an d. Güterichter/in anderer Gerichte erfolgen. Sofern die Parteien kein anderes Gericht bestimmen, erfolgt die Verweisung an das

Landgericht Oldenburg / Oldbg.
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg

V. Zuständigkeit bei Ablehnung /Selbstablehnung

Bei Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Richters/Richterin gemäß § 27 Abs. 3 StPO oder § 45 Abs. 2 ZPO gilt das Folgende:

<u>Bei Ablehnung von:</u>	<u>entscheiden (in der Reihenfolge):</u>
1. Meunier-Schwab Direktorin des Amtsgerichts	1. Ri'inAG Voß-Corell 2. RiAG Hellmuth 3. Ri'inAG Vogdt-Stephan
2. Vogdt-Stephan Richterin am Amtsgericht	1. RiAG Hellmuth 2. Dir'in AG Meunier-Schwab 3. Ri'inAG Voß-Corell
3.. Voß-Corell Richterin am Amtsgericht	1. Dir'in AG Meunier-Schwab 2. Ri'inAG Vogdt-Stephan 3. RiAG Hellmuth
4. Hellmuth Richter am Amtgericht	1. Ri'inAG Vogdt-Stephan 2. Dir'in AG Meunier-Schwab 3. Ri'inAG Voß-Corell

VI. Vorbehalt

Änderungen des Geschäftsverteilungsplans im laufenden Geschäftsjahr sind grundsätzlich nur aus zwingenden Gründen zulässig. Für das Jahr 2026 gilt, dass wegen der noch nicht absehbaren Auswirkungen der erhöhten Streitwertgrenze in Zivilsachen von 5.000,00 € auf 10.000,00 € eine unterjährige Anpassung vorbehalten bleibt.

Dr. Rieckhoff

Meunier-Schwab

Vogdt-Stephan

Hellmuth

Voß-Corell